

1995

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 1995

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 95	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-„Sealed-Beam“-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5)	403
15. 5. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)	404
15. 5. 95	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37)	405
26. 1. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Korea	406
6. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	409
20. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	410
24. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	412
25. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten	413
25. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	414
26. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	415
27. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	416
28. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	416
28. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	417
2. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union und des Dokuments zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU	417
2. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	418
2. 5. 95	Bekanntmachung von Übereinkünften über die Durchführung des deutsch-polnischen Umweltschutzpilotprojektes „Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“	419
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	425
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	425
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	426

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – .....	426
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	427
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	428
8. 5. 95	Berichtigung der Veröffentlichung des Abkommens vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über den Luftverkehr .....	428
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	429
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	429
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	430
12. 5. 95	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten .....	430
15. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen .....	431

---

*Die*

*a) Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5,*

*b) Änderung 6 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 13 und*

*c) Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Berichtigung 1*

*werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Verordnung  
zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
der Kraftfahrzeug-„Sealed-Beam“-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer)  
für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides  
(Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5)**

**Vom 15. Mai 1995**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-„Sealed-Beam“-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 3 der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1992 in Kraft.
- (2) Die ECE-Regelung Nr. 5 (BGBl. 1969 II S. 1729, 1803) ist am 27. Oktober 1992 außer Kraft getreten.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (4) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. Mai 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen  
(Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)**

Vom 15. Mai 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 6 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. November 1990 in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Änderung 6 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 13 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten  
von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern  
(Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37)**

**Vom 15. Mai 1995**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie die Berichtigung 1 der Revision 2 werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 2 der Regelung und ihrer Berichtigung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 1992 in Kraft. Die ECE-Regelung Nr. 37 (BGBl. 1978 II S. 413) ist mit Wirkung vom selben Tage außer Kraft getreten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte ECE-Regelung Nr. 37 Revision 2 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. Mai 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Berichtigung 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung**  
**über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte**  
**der Deutschen Demokratischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Korea**  
**Vom 26. Januar 1995**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea gerichteten Verbalnote vom 3. November 1994 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Korea abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. II S. 322).

Bonn, den 26. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Anlage**

1. Vereinbarung vom 7. November 1949 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksrepublik
2. Abkommen vom 27. Januar 1955 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit nebst Protokoll vom selben Tag
3. Vertrag vom 29. Dezember 1961 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über Handel und Seeschifffahrt (GBl. 1962 I S. 67)
4. Bauleistungsvertrag vom 9. Dezember 1966 für den Bau der Residenz der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
5. Bauleistungsvertrag vom 28. Juni 1967 für den Bau der drei Wohnhäuser der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
6. Vereinbarung vom 4. Mai 1970 zwischen der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik und dem Projektierungsbüro der Stadt Pjöngjang
7. Bauleistungsvertrag vom 7. Juni 1971 für den Bau des 2. Abschnittes der Botschaftsgebäude der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
8. Vertrag vom 28. September 1971 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1972 I S. 17, 154)
9. Protokoll vom 12. Juli 1972 zwischen dem Ministerium für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Außenwirtschaft der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Allgemeinen Bedingungen der Entsen-

- derung von Fachkräften zur Durchführung von Montagen und anderen technischen Dienstleistungen zwischen den Außenhandelsorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
10. Übergabe- und Übernahmeprotokoll vom 21. April 1973 der Gebäude für die Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
  11. Abkommen vom 4. Mai 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
  12. Vereinbarung vom 14. Juli 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik zur Realisierung des Artikels 8 des Abkommens vom 29. Oktober 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden der Botschaften beider Länder  
nebst Übergabe-Übernahmeprotokoll vom selben Tag
  13. Abkommen vom 9. November 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Bildung eines Beratenden Ausschusses zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Fragen
  14. Abkommen vom 23. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Gewährung eines Finanzkredites
  15. Abkommen vom 12. Mai 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die gegenseitige Aufnahme und Ausbildung von Studenten und Hochschulabsolventen (Aspiranten und Zusatzstudenten)
  16. Konsularvertrag vom 11. Dezember 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik (GBl. 1979 II S. 31)
  17. Protokoll vom 10. April 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik ausgestellt beziehungsweise verliehen werden
  18. Abkommen vom 9. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
  19. Abkommen vom 30. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über den Luftverkehr
  20. Abkommen vom 9. März 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
  21. Vereinbarung vom 10. Juli 1979 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
  22. Vereinbarung vom 20. April 1983 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Volksstreitkräfte der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik über den Urlauberaustausch
  23. Vertrag vom 1. Juni 1984 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik (GBl. 1984 II S. 21)
  24. Plan vom 20. September 1985 der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Koreanischen Volksdemokratischen Republik für die Jahre 1986 – 1990
  25. Abkommen vom 25. Oktober 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Durchführung der Hauptinstandsetzung von Flugzeugen MiG-21 und ihren Triebwerken in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik bis 1990
  26. Abkommen vom 29. Mai 1986 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Außenhandelsbank der Koreanischen Volksdemokratischen

Republik über die gegenseitige Bereitstellung von Zahlungsmitteln in der nationalen Währung der Deutschen Demokratischen Republik und in der nationalen Währung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik zur Ausstattung der Bürger im gegenseitigen Reiseverkehr in die Koreanische Volksdemokratische Republik und die Deutsche Demokratische Republik und den dabei anzuwendenden Verrechnungsmodus

27. Vereinbarung vom 23. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Bildung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Koreawissenschaften
28. Vereinbarung vom 23. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Bildung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Germanistik
29. Vereinbarung vom 19. September 1986 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Volksstreitkräfte der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet
30. Protokoll vom 14. Oktober 1986 der ersten Sitzung des Konsultativkomitees für die Realisierung der Übereinkunft zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Durchführung einer Generalüberholung der Flugzeuge MiG-21 und ihrer Motoren in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
31. Plan vom 17. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1987 bis 1990
32. Abkommen vom 29. September 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Ausbildung von Militärskadern der Koreanischen Volksarmee in der Deutschen Demokratischen Republik
33. Plan vom 1. März 1988 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in den Jahren 1988 bis 1990
34. Vereinbarung vom 12. Mai 1988 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Volksstreitkräfte der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik über Nahkampf- und Karateausbildung
35. Abkommen vom 22. September 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Ausbildung von Militärskadern der Koreanischen Volksarmee in der Deutschen Demokratischen Republik
36. Abkommen vom 19. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
37. Protokoll vom 11. November 1988 der XI. Tagung des Beratenden Ausschusses zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Fragen
38. Abkommen vom 21. März 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf Gebieten der Produktion und Instandsetzung spezieller Technik
39. Vereinbarung vom 2. Mai 1989 zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Atomenergie der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der staatlichen Kontrolle des Schutzes vor den Gefahren bei der friedlichen Anwendung der Atomenergie
40. Vereinbarung vom 15. Juni 1989 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Hauptverwaltung für Tourismus der Koreanischen Volksdemokratischen Republik über die Entwicklung der touristischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

**Bekanntmachung  
des deutsch-ecuadorianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. April 1995**

Das in Bonn am 17. März 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 17. März 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn den 6. April 1995

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Preuss**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ecuador  
über Finanzielle Zusammenarbeit 1995**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ecuador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ecuador beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sozialer Notinvestitionsfonds FISE“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ecuador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 10,0 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des im Absatz 1 aufgeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-

beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Ecuador erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik

Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 17. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Helmut Schäfer

Für die Regierung der Republik Ecuador  
Marcelo Durini  
Sixto Durán Ballén

---

### **Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. April 1995**

Das in Guatemala-Stadt am 31. März 1995 unterzeichnete Abkommen „Sozialinvestitionsfonds (FIS)“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 31. März 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. April 1995

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Guatemala  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Sozialinvestitionsfonds/FIS)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben

„Sozialinvestitionsfonds (FIS)“

ein Darlehen von bis zu 30 000 000,- (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Guatemala erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr, den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 31. März 1995 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Neukirch

Für die Regierung der Republik Guatemala  
Ana de Molina

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens  
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

**Vom 24. April 1995**

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Ägypten	am 5. März 1995
Bahrain	am 28. März 1995
Chile	am 22. März 1995
Korea, Demokratische Volksrepublik	am 5. März 1995
Kuwait	am 28. März 1995
Libanon	am 15. März 1995
Mali	am 28. März 1995
Russische Föderation	am 28. März 1995
Salomonen	am 28. März 1995

nach Maßgabe folgender Erklärung:

*(Übersetzung)*

"... in pursuance of Article 14 (2) of the said Convention ... the Government of Solomon Islands shall recognise as compulsory, arbitration, in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties as soon as practicable in an annex on arbitration."

"... in Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 des genannten Übereinkommens erkennt die Regierung der Salomonen ein Schiedsverfahren nach Verfahren, die von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Schiedsverfahren beschlossen werden, als obligatorisch an."

Saudi Arabien	am 28. März 1995
Thailand	am 28. März 1995
Venezuela	am 28. März 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1995 (BGBl. II S. 316), die dahingehend berichtigt wird, daß das Rahmenübereinkommen für Malaysia am 11. Oktober 1994 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 24. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens  
über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten**

**Vom 25. April 1995**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990 über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (BGBl. 1994 II S. 3606) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Deutschland am 1. März 1995

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 6. Januar 1995 bei dem Generalsekretariat des Europarats hinterlegt worden.

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß Anerkennungen nach diesem Übereinkommen sich nur auf den akademischen Bereich beziehen und nicht auf den Zugang zum Beruf. Die Bundesrepublik Deutschland wird deshalb bei der Zulassung zu Prüfungen, die auch den Zugang zu einem durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften reglementierten Beruf eröffnen oder vor dem Zugang zu einem solchen Beruf abzulegen sind, Anerkennungen nach dem Übereinkommen nur insoweit vornehmen, als sie den Anforderungen in den Prüfungsordnungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.“

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am	1. November 1991
Frankreich	am	1. April 1991
Irland	am	1. Januar 1991
Italien	am	1. März 1994
Liechtenstein	am	1. Juli 1991
Malta	am	1. Mai 1991
Niederlande	am	1. September 1993
für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba		
Norwegen	am	1. Januar 1991
Österreich	am	1. März 1992
Polen	am	1. Dezember 1994
Schweden	am	1. Oktober 1991
Schweiz <sup>1)</sup>	am	1. Juni 1991
Zypern	am	1. Februar 1992.

III.

Die Schweiz hat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation am 25. April 1991 die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

«Le Conseil fédéral suisse déclare que la compétence des cantons en matière d'é-

„Der schweizerische Bundesrat erklärt, daß hinsichtlich der Anwendung des Über-

<sup>1)</sup> Vgl. Erklärung in Abschnitt III.

ducation, telle qu'elle découle de la Constitution fédérale, et l'autonomie universitaire sont réservées quant à l'application de la Convention.»

einkommens die Zuständigkeit der Kantone für das Bildungswesen, wie sie sich aus der Bundesverfassung ergibt, und die Hochschulautonomie vorbehalten bleiben.“

Bonn, den 25. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens  
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 25. April 1995

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für

Deutschland	am	1. Juli 1995
-------------	----	--------------

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 24. März 1995 bei dem Generalsekretariat des Europarats hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	1. April 1994
Lettland	am	1. April 1994
Österreich	am	1. Januar 1995
Russische Föderation	am	1. Juli 1994
Schweden	am	1. April 1994
Schweiz	am	1. April 1994
Vereinigtes Königreich	am	1. April 1994.

Es wird außerdem für folgende Staaten in Kraft treten:

Niederlande	am	1. Juli 1995
Slowakei	am	1. Mai 1995.

Bonn, den 25. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates  
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 26. April 1995

Lettland ist der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 131) beigetreten. Der Beitritt Lettlands ist nach Artikel 4 der Satzung am 10. Februar 1995

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter Lettlands wurde auf 3 festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 10. Februar 1995 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 131).

Bonn, den 26. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

(Übersetzung)

"Article 26		«Article 26		„Artikel 26	
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:		Les membres ont droit au nombre de sièges suivants:		Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:	
Andorra	2	Andorre	2	Andorra	2
Austria	6	Autriche	6	Österreich	6
Belgium	7	Belgique	7	Belgien	7
Bulgaria	6	Bulgarie	6	Bulgarien	6
Cyprus	3	Chypre	3	Zypern	3
Czech Republic	7	République tchèque	7	Tschechische Republik	7
Denmark	5	Danemark	5	Dänemark	5
Estonia	3	Estonie	3	Estland	3
Finland	5	Finlande	5	Finnland	5
France	18	France	18	Frankreich	18
Germany	18	Allemagne	18	Deutschland	18
Greece	7	Crèce	7	Griechenland	7
Hungary	7	Hongrie	7	Ungarn	7
Iceland	3	Islande	3	Island	3
Ireland	4	Irlande	4	Irland	4
Italy	18	Italie	18	Italien	18
Latvia	3	Lettonie	3	Lettland	3
Liechtenstein	2	Liechtenstein	2	Liechtenstein	2
Lithuania	4	Lituanie	4	Litauen	4
Luxembourg	3	Luxembourg	3	Luxemburg	3
Malta	3	Malte	3	Malta	3
Netherlands	7	Pays-Bas	7	Niederlande	7
Norway	5	Norvège	5	Norwegen	5
Poland	12	Pologne	12	Polen	12
Portugal	7	Portugal	7	Portugal	7
Romania	10	Roumanie	10	Rumänien	10
San Marino	2	Saint-Marin	2	San Marino	2
Slovakia	5	Slovaquie	5	Slowakei	5
Slovenia	3	Espagne	3	Slowenien	3
Spain	12	Espagne	12	Spanien	12
Sweden	6	Suède	6	Schweden	6
Switzerland	6	Suisse	6	Schweiz	6
Turkey	12	Turquie	12	Türkei	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18*	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18*	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18*

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Patentrechtsabkommens**

**Vom 27. April 1995**

Turkmenistan hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 1. März 1995 die Weiteranwendung des Vertrags vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1978 (BGBl. II S. 485) und vom 8. März 1995 (BGBl. II S. 266).

Bonn, den 27. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

**Vom 28. April 1995**

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für

Estland am 1. April 1995  
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde  
abgegebenen Erklärung in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

"The Republic of Estonia shall comply with all articles of the Charter in the territory under its jurisdiction."

„Die Republik Estland wird alle Artikel der Charta in dem in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Hoheitsgebiet einhalten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1994 (BGBl. II S. 3626).

Bonn, den 28. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über den Schutz von Schlachttieren**

**Vom 28. April 1995**

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979  
über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770)  
wird nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Bosnien-Herzegowina am 30. Juni 1995  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Be-  
kanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3692).

Bonn, den 28. April 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls über den Beitritt der Griechischen Republik  
zur Westeuropäischen Union  
und des Dokuments zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island,  
des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU**

**Vom 2. Mai 1995**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 über den Beitritt der  
Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union und über die assoziierte  
Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik  
Türkei in der Westeuropäischen Union (BGBl. 1994 II S. 782) wird bekannt-  
gemacht, daß das Protokoll vom 20. November 1992 über den Beitritt der  
Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union nach seinem Artikel III

am 6. März 1995

für

Deutschland

und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Belgien

Frankreich

Griechenland

Italien

Luxemburg

Niederlande

Portugal

Spanien

Vereinigtes Königreich.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 13. September 1994 bei der belgi-  
schen Regierung hinterlegt worden.

## II.

Ferner wird bekanntgemacht, daß das Dokument vom 20. November 1992 zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU nach seiner Nummer 5 ebenfalls

am 6. März 1995

für

Deutschland

und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Belgien

Frankreich

Griechenland

Island

Italien

Luxemburg

Niederlande

Norwegen

Portugal

Spanien

Türkei

Vereinigtes Königreich.

Bonn, den 2. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

**Vom 2. Mai 1995**

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 10 für

Bosnien-Herzegowina am 29. Dezember 1994  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. II S. 3868).

Bonn, den 2. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
von Übereinkünften über die Durchführung  
des deutsch-polnischen Umweltschutzpilotprojektes  
„Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“**

**Vom 2. Mai 1995**

Das Abkommen vom 11. April 1995 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes „Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“ ist nebst dem Zuwendungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Przedsiębiorstwo oczyszczania ścieków Gubin-Guben Spółka z o.o. sowie der Stadt Gubin nach seinem Artikel 4

am 11. April 1995

in Kraft getreten.

Die genannten Vertragstexte sowie ein begleitendes Protokoll über die Beteiligung des polnischen Nationalfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft an dem Projekt und über die Freistellung der im Rahmen des Projekts in die Republik Polen einzuführenden Lieferungen und Leistungen von Zöllen, Zollgebühren oder Steuern, werden nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 2. Mai 1995

**Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Hoffmann**

**Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Umweltschutz,  
Natürliche Ressourcen und Forstwesen  
der Republik Polen  
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojektes  
„Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

der Minister für Umweltschutz,  
Natürliche Ressourcen und Forstwesen  
der Republik Polen –

im folgenden Vertragsparteien genannt,

im Rahmen der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Polen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und durch  
Unterstützung bei der Realisierung von gemeinsamen Umwelt-  
schutzpilotprojekten zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für den Umwelt-  
schutz in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung von Umweltbelastungen in der  
Grenzregion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der  
Republik Polen, insbesondere zur Reduzierung der Schadstoff-  
belastung von Lausitzer Neiße und Oder, beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Förderung von Umweltschutzinvestitionen auf dem Gebiet der Republik Polen aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland für das Projekt „Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“.

(2) Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage nach der besten verfügbaren Technik in Gubin, zu der der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband und die Stadt Gubin am 4. November 1994 einen Vertrag zur Zusammenarbeit abgeschlossen und mit Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1994 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Przedsiębiorstwo oczyszczania ścieków Gubin-Guben Spółka z o.o.“ (Unternehmen der Abwasserbehandlung Gubin-Guben GmbH) mit Sitz in Gubin (im folgenden Gesellschaft genannt) gegründet haben. Gegenstand der Förderung ist ferner die Durchführung eines Ausbildungsprogramms für das Personal der Abwasserbehandlungsanlage.

(3) In der Abwasserbehandlungsanlage wird Abwasser grenzüberschreitend aus dem Einzugsgebiet des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbands und aus dem Einzugsgebiet der Stadt Gubin behandelt; zudem wird der anfallende Klärschlamm dauerhaft ordnungsgemäß vorbehandelt und entsorgt.

(4) Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, daß die Ziele dieses Abkommens eine ergänzende Förderung aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaften erfahren.

## Artikel 2

(1) Zur Förderung der Maßnahmen nach Artikel 1 gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland der Gesellschaft eine Zuwendung in Höhe von bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zu den Kosten der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage in Gubin. Die Zuwendung dient als Nachschuß, den die Stadt Gubin nach § 12 Gesellschaftsvertrag

für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage einzubringen hat. Ferner stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung der im Rahmen des Ausbildungsprogramms für Maßnahmen in Deutschland anfallenden Kosten in Höhe von bis zu 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) sicher. Die vom Zuwendungsgeber geleisteten Zahlungen erfolgen zugunsten des nach § 12 Gesellschaftsvertrag von der Stadt Gubin zu erbringenden Nachschusses für die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

(2) Hierfür schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der Gesellschaft. Der Zuwendungsvertrag ist Anlage zu diesem Abkommen.

## Artikel 3

(1) Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, den ihr aus dem Zuwendungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen für die Erfüllung dieser Pflichten. Sofern die sich aus Nummer 21 des Zuwendungsvertrags ergebenden Verpflichtungen dennoch nicht eingehalten werden, tritt der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen hilfsweise in die Verpflichtungen der Stadt Gubin ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach Nummer 22 des Zuwendungsvertrags gegen sich gelten.

(2) Der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen sorgt ferner dafür, daß die im Zuwendungsvertrag festgelegten Prüfungsrechte wahrgenommen werden können.

## Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gubin am 11. April 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ulrich Klinkert

Für den Minister  
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen  
der Republik Polen  
Lesław Puczniewski

**Zuwendungsvertrag  
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts  
„Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
(im folgenden Zuwendungsgeber genannt)

und

Przedsiębiorstwo oczyszczania ścieków  
Gubin-Guben Spółka z o.o.  
(Unternehmen der Abwasserbehandlung  
Gubin-Guben GmbH) mit dem Sitz  
in Gubin, Republik Polen,  
(im folgenden Zuwendungsempfängerin genannt)

und die Stadt Gubin

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin wird in Gubin eine Abwasserbehandlungsanlage nach der besten verfügbaren Technik errichten und das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Stadt Gubin und des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) reinigen sowie den Klärschlamm ordnungsgemäß entsorgen.
2. Die Zuwendungsempfängerin übernimmt neben dem Bau auch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage. Grundlage hierfür sind der am 4. November 1994 geschlossene „Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Gubin und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)“ (Zusammenarbeitsvertrag) sowie der am 5. Dezember 1994 vor der Notarin Adriana Miśkiewicz (Urkundenrolle A Nr. 4331/1994) geschlossene Gesellschaftsvertrag der Przedsiębiorstwo oczyszczania ścieków Gubin-Guben Spółka z o.o. (Unternehmen der Abwasserbehandlung Gubin-Guben GmbH).

**Bau und Betrieb  
der Abwasserbehandlungsanlage**

3. Der Zuwendungsgeber gewährt eine Zuwendung in Höhe von bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für die in Devisen zu zahlenden Kosten des Baus der Abwasserbehandlungsanlage. Die Zuwendung dient als Nachschuß, den die Stadt Gubin nach § 12 Gesellschaftsvertrag für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage einzubringen hat.
4. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber erfolgt durch unmittelbare Zahlung an den von der Zuwendungsempfängerin beauftragten Generalunternehmer oder an Unternehmen, die durch diesen mit Lieferungen oder Leistungen nach Nummer 3 beauftragt werden. Die Zahlungen werden nach den in dem entsprechenden kommerziellen Vertrag festgelegten Bedingungen auf die ersten Fälligkeiten geleistet. Der Generalunternehmer wird im internationalen Wettbewerb durch die Zuwendungsempfängerin ermittelt. Die hierzu erstellten Unterlagen werden dem Zuwendungsgeber vor Durchführung des Wettbewerbs in deutscher Sprache zur Zustimmung vorgelegt. Vertreter oder Beauftragte des Zuwendungsgebers erhalten das Recht, an den Sitzungen der von der Zuwendungsempfängerin zu berufenden Auswahlkommission beratend teilzunehmen. Die Zu-

wendungsempfängerin wird dem Zuwendungsgeber eine Ausfertigung des mit dem Generalunternehmer zu schließenden kommerziellen Vertrags vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen. Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über erfolgte Zahlungen.

5. Die Zuwendungsempfängerin sorgt dafür, daß durch die zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage die in Anhang 1 zu diesem Vertrag bestimmten Emissionswerte bei Anwendung der dort genannten Probenahme- und Untersuchungsverfahren nicht überschritten werden. Dies ist durch kontinuierliche Messungen aufgrund eines mit dem Zuwendungsgeber abgestimmten Meßprogramms nachzuweisen. Die dabei erhaltenen Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren. Die Zuwendungsempfängerin wird dem Zuwendungsgeber ein Konzept zur Entsorgung des vorbehandelten Klärschlammes spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen und es befolgen. Es werden dabei mindestens die in Anhang 2 festgelegten Anforderungen eingehalten. Auch die Einhaltung des Klärschlammmentsorgungskonzepts ist laufend zu dokumentieren.
6. Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens für den 31. Dezember 1996 vorgesehen. Spätestens ab dem 1. Juli 1997 dürfen die unter Nummer 5 genannten Emissionswerte nicht überschritten werden (endgültige Inbetriebnahme).
7. Die Zuwendungsempfängerin weist nach, daß sie ihre im Rahmen der Projektrealisierung entstehenden Pflichten erfüllt. Hierzu legt sie auf Anforderung Originalunterlagen vor. Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 4 erfolgen erst, wenn die Zuwendungsempfängerin den Nachweis erbracht hat, daß die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und die Unternehmen nach Nummer 4 nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 3 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen ihm Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen haben. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Störungen bei den Lieferungen und Leistungen eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.
8. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Lieferungen und Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden. Weiterhin garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß die mit der Realisierung des Projekts geplanten Emissionsminderungen und damit die Umweltentlastungen auf beiden Seiten der Grenze für eine Dauer von mindestens 25 Jahren durch sachgerechten Betrieb und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage erreicht werden. Während dieser Zeit werden Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter Nummer 1, Nummer 5 und Nummer 8 genannten Ziele erforderlich sind, von der Zuwendungsempfängerin vorgenommen.
9. Vor Inkrafttreten dieses Vertrags bis zum Ablauf eines Jahres nach endgültiger Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber monatlich über den Verlauf des Investitionsvorhabens. Sie erteilt dabei dem Zuwendungsgeber alle

notwendigen Auskünfte und sorgt dafür, daß Vertreter des Zuwendungsgebers und seine Beauftragten sowie Vertreter des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland zur Prüfung der Verwendung der Zuwendung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu der Anlage und Einsicht in die entsprechenden Betriebsunterlagen sowie alle mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen erhalten.

10. Innerhalb des unter Nummer 8 genannten Zeitraums stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch die notwendigen Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anhängen genannten Umweltstandards, zur Verfügung. Sie gewährt für diesen Zeitraum Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten freien Zugang zu der Anlage und Einsichtnahme in die entsprechenden Betriebsunterlagen.
11. Spätestens sechs Monate nach endgültiger Inbetriebnahme der Anlage legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber einen Projektbericht vor.

#### Ausbildungsprogramm

12. Um eine fachgerechte Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage und deren ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den Nummern 5 und 8 sicherzustellen, wird das auf der Anlage einzusetzende Personal während der Bauphase ausgebildet. Hierzu wird ein Ausbildungsprogramm durchgeführt, das teilweise in Polen und teilweise in Deutschland stattfindet. Hierbei erworbenes abwassertechnisches Wissen soll in der Zukunft auch für die Aus- und Weiterbildung weiteren abwassertechnischen Personals genutzt werden.
13. Fachliche Inhalte, organisatorischer Ablauf und Finanzierung des Ausbildungsprogramms werden in einem verbindlichen Programm zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfängerin einvernehmlich festgelegt. Mit der Durchführung des in Deutschland stattfindenden Teils des Programms wird vom Zuwendungsgeber ein Projektträger betraut.
14. Nach den im Programm enthaltenen Regelungen stellt der Zuwendungsgeber die Finanzierung sämtlicher Kosten für die in Deutschland stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) sicher. Einzelheiten werden unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und dem nach Nummer 13 mit der Durchführung des in Deutschland stattfindenden Programmteils betrauten Projektträger geregelt. Die vom Zuwendungsgeber geleisteten Zahlungen erfolgen zugunsten des nach § 12 Gesellschaftsvertrag von der Stadt Gubin zu erbringenden Nachschusses für die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.
15. Die Zuwendungsempfängerin stimmt das Auswahlverfahren für die nach Deutschland zu entsendenden Programmteilnehmer mit dem Zuwendungsgeber ab. Sie stellt dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Monate vor Beginn des in Deutschland durchzuführenden Programmteils eine Übersicht über sämtliche möglichen Programmteilnehmer zur Verfügung.
16. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die Programmteilnehmer vor Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland über grundlegende Kenntnisse der Abwassertechnik sowie der deutschen Sprache verfügen. Die Kosten hierfür sowie für den in Polen stattfindenden Programmteil werden von der Zuwendungsempfängerin übernommen.
17. Die Zuwendungsempfängerin stellt ferner sicher, daß die Programmteilnehmer vor Beginn des in Deutschland durchzuführenden Programmteils Arbeitsverträge erhalten, in denen gewährleistet ist, daß die Programmteilnehmer nach Abschluß des Ausbildungsprogramms tatsächlich langfristig auf der Abwasserbehandlungsanlage zum Einsatz kommen. Die Arbeitsverträge müssen Sozialabsicherungen, angemessene Leistungen zur Finanzierung der den Programmteilneh-

mern in Polen entstehenden Aufwendungen für die gesamte Zeit der Ausbildung sowie Regreßansprüche der Zuwendungsempfängerin gegen die Programmteilnehmer für den Fall vorsehen, daß sie nicht mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme auf der geförderten Anlage tätig sind. Die Regreßforderungen müssen jeweils mindestens das Sechsfache des Monatsgehalts betragen. Die Zuwendungsempfängerin legt dem Zuwendungsgeber ein Muster des zu verwendenden Vertrags vorab zur Zustimmung vor. Vereinbarte Regreßzahlungen sind in voller Höhe an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, soweit sie nicht unverzüglich für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für weitere Mitarbeiter der Abwasserbehandlungsanlage eingesetzt werden. Die bestehende Sozialabsicherung wird dem Zuwendungsgeber vor Beginn des in Deutschland durchzuführenden Programmteils durch Originalunterlagen nachgewiesen.

18. Ein und zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage teilt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber schriftlich mit, welche Teilnehmer des Ausbildungsprogramms noch auf der Abwasserbehandlungsanlage tätig sind. Die Zuwendungsempfängerin informiert den Zuwendungsgeber innerhalb der zwei Jahre schriftlich über etwaige Regreßfälle und weist die ordnungsgemäße Vereinbarung und gegebenenfalls Verausgabung der Regreßzahlungen nach.
19. Auf Wunsch des Zuwendungsgebers ermöglicht die Zuwendungsempfängerin ihm oder seinen Beauftragten, die Mitteilungen nach Nummer 18 zu prüfen. Ferner gelten die unter den Nummern 9 und 10 geregelten Prüfrechte des Zuwendungsgebers und seiner Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland in den dort genannten Zeiträumen auch für Prüfungen, die sich auf das Ausbildungsprogramm beziehen.

#### Gemeinsame Schlußbestimmungen

20. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die zur Realisierung des Projekts notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
21. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu verantworten hat, ganz oder teilweise nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten: sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Der Zuschuß ist ganz zurückzuzahlen, wenn einvernehmlich oder nach Nummer 22 festgestellt wird, daß das unter Nummer 1 dieses Vertrags festgelegte Projektziel nicht erreichbar ist. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung und endet mit Ablauf des Tags, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.  
Sollte die Zuwendungsempfängerin diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, verpflichtet sich die Stadt Gubin, dem Zuwendungsgeber die im Zuwendungsvertrag festgelegte Zuwendung verzinst zurückzuzahlen.
22. Jede Streitigkeit, die sich aus der Auslegung oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt wird, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt; er führt den Vorsitz im Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Inter-

nationalen Handelskammer, Genf, in der jeweils neuesten Fassung.

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.

23. Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung wirksam.

Dieser Zuwendungsvertrag wird in deutscher und in polnischer Sprache gleichlautend ausgefertigt.

Gubin, den 11. April 1995

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ulrich Klinkert

Für die Przedsiębiorstwo oczyszczania  
ścieków Gubin-Guben Spółka z o.o.  
unter Vorlage einer Niederschrift  
eines legitimierenden Gesellschafterbeschlusses  
Janusz Stanislawski

Für die Stadt Gubin  
Czesław Fiedorowicz

## Anhang 1

### Wasser-Emissionsanforderungen an den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin

In der 2-Std. Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in 4 von 5 aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Phosphor, gesamt	2
Stickstoff gesamt, als Summe aus NO <sub>2</sub> , NO <sub>3</sub> und NH <sub>4</sub>	18
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	10

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB <sub>5</sub>	DIN 38 409 – H 51
CSB	DIN 38 409 – H 41
Phosphor, gesamt	DIN 38 405 – D 11 – 4
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	DIN 38 406 – E – 5 – 2
Stickstoff anorganisch, gesamt als Summe aus	
NO <sub>2</sub> –	DIN 38 405 – D 10
NO <sub>3</sub> –	DIN 38 405 – D 19
NH <sub>4</sub> –	DIN 38 406 – E – 5 – 2

Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

**Anhang 2****Anforderungen an die Klärschlammentsorgung bei der Abwasserbehandlungsanlage in Gubin**

Die Entsorgung der in Gubin anfallenden Klärschlämme vollzieht sich im Rahmen eines von der Zuwendungsempfängerin entwickelten Langfrist-Konzepts. Dieses Konzept, das neben einem Höchstmaß an landwirtschaftlicher Verwertung auch alternative Klärschlamm-Entsorgungswege, z. B. eine umweltfreundliche thermische Behandlung in Großkraftwerken vorsieht, wird dem Zuwendungsgeber zur Zustimmung von der Zuwendungsempfängerin vorgelegt. Unabhängig von den hierin enthaltenen Vorgaben sind an die Entsorgung des in Gubin anfallenden Klärschlamm folgende Anforderungen zu richten:

- 1) Die Kläranlagenbetreiberin trifft geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinleitungen.
- 2) Der zur Entsorgung gelangende Klärschlamm wird – durch mechanische, chemisch-physikalische und/oder thermische Verfahren – auf eine Trockensubstanz von mindestens 35 % entwässert. Ausnahmen sind bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlamm möglich, sofern die Bestimmungen nach Nummer 5 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 3) Bei der Klärschlamm-Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
- 4) Das bei der Entwässerung des Klärschlamm anfallende Abwasser wird der Kläranlage vollständig wieder zugeführt.
- 5) Es werden mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – derzeit 86/278/EWG vom 12. 6. 1986 – und möglichst die der deutschen Klärschlammverordnung – derzeit AbfKlärV vom 15. 4. 1992 – eingehalten.

**Protokoll**

Bei der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Abkommens über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“ hat der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland darüber unterrichtet, daß er zur internen Absicherung von möglichen Rückzahlungsforderungen, die sich aus Artikel 3 des oben genannten Abkommens ergeben könnten, eine Vereinbarung über die Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Stadt Gubin und dem polnischen Nationalfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu schließen beabsichtige.

In der Vereinbarung wird festgelegt werden, daß die oben genannten Zahlungspflichten des Ministers für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen vom Nationalfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ausgeglichen werden.

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Republik Polen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Zuwendungsvertrags zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Przedsiębiorstwo oczyszczania ścieków Gubin-Guben Spółka z o.o. und der Stadt Gubin für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“ eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Republik Polen belastet.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Gubin, den 11. April 1995

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ulrich Klinkert

Für den Minister  
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen  
der Republik Polen  
Lesław Puczniewski

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

**Vom 5. Mai 1995**

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Portugal am 27. April 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1995 (BGBl. II S. 254).

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953  
über die politischen Rechte der Frau**

**Vom 5. Mai 1995**

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Januar 1995 die Rücknahme der bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) erklärten Vorbehalte bezüglich des Geschworenendienstes auf der Insel Man und Montserrat, der Entlohnung der Frauen im Verwaltungsdienst von Gibraltar sowie des Postens eines Bailiff auf Guernsey notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1972 (BGBl. II S. 17), vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 112) und vom 6. September 1994 (BGBl. II S. 2536).

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)**

**Vom 5. Mai 1995**

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Oktober 1994 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Europäische Übereinkommen vom 31. Mai 1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) – BGBl. 1988 II S. 987 – gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. April 1991 (BGBl. II S. 718) und vom 31. Januar 1995 (BGBl. II S. 203).

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen  
über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte  
– Protokoll II –**

**Vom 5. Mai 1995**

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Honduras	am	16. August 1995
Kap Verde	am	16. September 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3875).

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche  
Vom 5. Mai 1995**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Mali	am 7. Dezember 1994
Mongolei	am 22. Januar 1995

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

*(Übersetzung)*

(Traduction) (Original: mongol)

1. La Mongolie appliquera la Convention sur la base de la réciprocité, à la reconnaissance et à l'exécution des seules sentences arbitrales rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant.
2. La Mongolie appliquera la Convention uniquement aux différends issus de rapports de droit, contractuels ou non contractuels, qui sont considérés comme commerciaux par la loi nationale de Mongolie.

(Übersetzung) (Original: Mongolisch)

1. Die Mongolei wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.
2. Die Mongolei wird das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach dem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

Portugal	am 16. Januar 1995
----------	--------------------

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

(Traduction) (Original: portugais)

Le Portugal limitera l'application de la Convention, sur la base de la réciprocité, aux sentences arbitrales rendues sur le territoire d'un autre Etat lié par ladite Convention.

(Übersetzung) (Original: Portugiesisch)

Portugal wird die Anwendung des Übereinkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf Schiedssprüche beschränken, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen sind, der durch das genannte Übereinkommen gebunden ist.

Senegal	am 15. Januar 1995
Simbabwe	am 28. Dezember 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (BGBl. II S. 274).

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
zum Schutz der Ozonschicht**

**Vom 5. Mai 1995**

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 24. April 1995

Litauen am 18. April 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1995 (BGBl. II S. 295).

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Berichtigung  
der Veröffentlichung des Abkommens vom 18. Juni 1993  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba  
über den Luftverkehr**

**Vom 8. Mai 1995**

Das nach Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 13. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2448) veröffentlichte Abkommen vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über den Luftverkehr ist wie folgt zu berichtigen:

Der Name des Unterzeichners für die Republik Kuba lautet richtig: Rogelio M. Acevedo González.

Bonn, den 8. Mai 1995

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Graumann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

**Vom 8. Mai 1995**

Turkmenistan hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 1. März 1995 die Weiteranwendung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1970 (BGBl. II S. 1070) und vom 16. Februar 1995 (BGBl. II S. 231).

Bonn, den 8. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 8. Mai 1995**

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

St. Lucia am 9. Juni 1995  
in Kraft treten.

St. Lucia hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft abgegeben.

Turkmenistan hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 1. März 1995 die Weiteranwendung der in Stockholm beschlossenen Fassung der Übereinkunft notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1970 (BGBl. II S. 1073) und vom 7. März 1995 (BGBl. II S. 260).

Bonn, den 8. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

**Vom 8. Mai 1995**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Namibia am 26. Februar 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1994 (BGBl. II S. 2352).

Bonn, den 8. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen  
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Vom 12. Mai 1995**

Slowenien hat dem Generalsekretariat des Europarats am 19. Januar 1995 die folgende zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) notifiziert:

Ministry of Justice of the Republic of Slovenia  
[Justizministerium der Republik Slowenien]  
Mr Jože Šantovec  
Counsellor to the Government  
(Chief of the Data Protection Sector)  
[Berater der Regierung  
(Leiter des Datenschutzbereichs)]  
Zupančičeva 3  
61000 Ljubljana  
Tel.: 386 61 1765 211  
Fax: 386 61 210 200.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Juli 1994 (BGBl. II S. 1316) und vom 11. Januar 1995 (BGBl. II S. 129).

Bonn, den 12. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Straßenverkehr  
und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

**Vom 15. Mai 1995**

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Usbekistan am 17. Januar 1996  
mit dem folgenden, nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens notifizierten Unterscheidungszeichen:  
„UZ“

in Kraft treten.

II.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für

Usbekistan am 17. Januar 1996  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3839).

Bonn, den 15. Mai 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 382 06 - 0, Telefax: (02 28) 382 06 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 87,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 5): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 13): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 37): 27,50 DM (24,80 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1994

**Teil I: 39,90 DM** (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 39,90 DM** (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeldung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter der Bände 1, 2 und 3 mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1995 Teil I Nr. 6 und 7 und Teil II Nr. 4 beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**